

Magistrat

06.02.2014

51/8

**Synopse für die Neufassung der  
Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven**

Alt	Beiträge angepasst zum 01.08.2007	Neu	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen im Sinne der §§ 22, 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden folgende Beiträge monatlich festgesetzt:</p> <p>1. für die Krippe 316,00 Euro (unter 3 Jahre; mit Verpflegung)</p> <p>2. für die alterserweiterte Gruppe; 228,00 Euro ganztags (18 Monate bis 3 Jahre; mit Verpflegung)</p> <p>3. für die alterserweiterte Gruppe; 142,00 Euro halbtags (18 Monate bis 3 Jahre; mit Verpflegung)</p>	<p>1. für die Krippe 321,00 Euro (unter 3 Jahre; mit Verpflegung)</p> <p>2. für die alterserweiterte Gruppe; 232,00 Euro ganztags (18 Monate bis 3 Jahre; mit Verpflegung)</p> <p>3. für die alterserweiterte Gruppe; 144,00 Euro halbtags (18 Monate bis 3 Jahre; mit Verpflegung)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen im Sinne der §§ 22, 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden folgende Beiträge monatlich festgesetzt:</p> <p>1. für die Krippe: <b>326,00 Euro</b> ganztags (unter 3 Jahre; mit Verpflegung)</p> <p><b>2. für die Krippe: 206,00 Euro</b> <b>halbtags (unter 3 Jahre; mit</b> <b>Verpflegung)</b></p> <p>3. für die alterserweiterte Gruppe: <b>237,00</b> <b>Euro</b> ganztags (18 Monate bis 3 Jahre; mit Verpflegung)</p> <p><b>4. für die alterserweiterte Gruppe:</b> <b>184,00 Euro</b> <b>teilzeit (18 Monate bis 3 Jahre; mit</b> <b>Verpflegung)</b></p> <p>5. für die alterserweiterte Gruppe: <b>149,00</b> <b>Euro</b> halbtags (18 Monate bis 3 Jahre; mit Verpflegung)</p> <p><b>6. für die alterserweiterte Gruppe:</b> <b>124,00 Euro</b> <b>halbtags (18 Monate bis 3 Jahre; ohne</b> <b>Verpflegung)</b></p>	<p>Verpflegungsgeld angepasst</p> <p>Neu aufgenommen und Verpflegungsgeld angepasst</p> <p>Verpflegungsgeld angepasst</p> <p>Neu aufgenommen und Verpflegungsgeld angepasst</p> <p>Verpflegungsgeld angepasst</p> <p>Neu aufgenommen und Verpflegungsgeld angepasst</p>

<p>4. für die Kindertagesstätte/Hort; 72,00 Euro halbtags (ohne Verpflegung)</p> <p>5. für die Kindertagesstätte/Hort; 92,00 Euro halbtags (mit Verpflegung)</p> <p>6. für die Kindertagesstätte/Hort; 109,00 Euro ¾ Angebot bis zu 6 Stunden (mit Verpflegung)</p> <p>7. für den Hort; 123,00 Euro ganztags bis zu 7 Stunden (mit Verpflegung)</p> <p>8. für die Kindertagesstätte; 138,00 Euro ganztags bis zu 8 Stunden (mit Verpflegung)</p> <p>9. für die Kindertagesstätte/Hort; 160,00 Euro bis zu 10 Stunden (mit Verpflegung)</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtung/Tagespflegegesetz – BremKTG) beträgt der Mindestbeitrag 20,00 Euro für Verpflegung.</p>	<p>4. für die Kindertagesstätte/Hort; 73,00 Euro halbtags (ohne Verpflegung)</p> <p>5. für die Kindertagesstätte/Hort; 93,00 Euro halbtags (mit Verpflegung)</p> <p>6. für die Kindertagesstätte/Hort; 111,00 Euro ¾ Angebot bis zu 6 Stunden (mit Verpflegung)</p> <p>7. für den Hort; 125,00 Euro ganztags bis zu 7 Stunden (mit Verpflegung)</p> <p>8. für die Kindertagesstätte; 140,00 Euro ganztags bis zu 8 Stunden (mit Verpflegung)</p> <p>9. für die Kindertagesstätte/Hort; 162,00 Euro bis zu 10 Stunden (mit Verpflegung)</p>	<p>7. für die Kindertagesstätte/Hort: <b>78,00</b> Euro <b>halbtags (ohne Verpflegung)</b></p> <p>8. für die Kindertagesstätte/Hort: <b>103,00</b> Euro halbtags (mit Verpflegung)</p> <p>9. für die Kindertagesstätte/Hort: <b>123,00</b> Euro teilzeit bis zu 6 Stunden (mit Verpflegung)</p> <p>10. für den Hort: <b>138,00</b> Euro ganztags bis zu 7 Stunden (mit Verpflegung)</p> <p>11. für die Kindertagesstätte: <b>154,00</b> Euro ganztags bis zu 8 Stunden (mit Verpflegung)</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung des § 19 Absatz. 2 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtung/<b>Kindertagespflegegesetz</b> – BremKTG) beträgt der Mindestbeitrag <b>25,00 Euro</b> für Verpflegung.</p> <p>(3) Eine Betreuung im <b>Teilzeitangebot</b>, ganztags oder über 8 bis zu 10 Stunden</p>	<p>Beitrag angepasst</p> <p>Beitrag und Verpflegungsgeld angepasst</p> <p>Beitrag und Verpflegungsgeld angepasst</p> <p>Beitrag und Verpflegungsgeld angepasst</p> <p>Beitrag und Verpflegungsgeld angepasst</p> <p>- gestrichen -</p> <p>Verpflegungsgeld angepasst</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
--	--	---	--

<p>(3) Eine Betreuung im <math>\frac{3}{4}</math> Angebot, ganztags oder über 8 bis zu 10 Stunden ohne Verpflegung ist nur im Einzelfall möglich, wenn nach ärztlichem Urteil aus gesundheitlichen Gründen die in der Kindertagesstätte angebotene Verpflegung nicht eingenommen werden kann. Wird im Rahmen der Halbtagsbetreuung nicht an der Verpflegung teilgenommen, verringert sich der Beitrag um den Verpflegungsanteil.</p>		<p>ohne Verpflegung ist nur im Einzelfall möglich, wenn nach ärztlichem Urteil aus gesundheitlichen Gründen die in der Kindertagesstätte angebotene Verpflegung nicht eingenommen werden kann. Wird im Rahmen der Halbtagsbetreuung nicht an der Verpflegung teilgenommen, verringert sich der Beitrag um den Verpflegungsanteil.</p>	
<p>(4) (aufgehoben)</p>		<p><b>(4) Die Beiträge nach Absatz 1 bis 3 verändern sich ab dem 1. August 2015 jeweils zum Beginn des neuen Kindergartenjahres um den Vomhundertsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex bis zum Anmeldezeitraum für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte gegenüber dem entsprechenden Vorjahreswert geändert hat. Ein nicht auf volle Euro errechneter Beitrag ist bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Der Magistrat errechnet die Beiträge nach den Sätzen 1 und 2 und gibt sie bekannt.</b></p>	<p>Neu aufgenommen gemäß Beschlussfassung</p>

<p>(5) Auf begründeten Antrag (Krankheit des Kindes oder der Betreuungsperson) wird der Beitrag angemessen herabgesetzt:</p> <p>1. bei zusammenhängenden Fehlzeiten, die 4 Wochen überschreiten (Fehlzeiten unter 4 Wochen bleiben unberücksichtigt), z. B. durch andauernde Krankheiten des Kindes oder der Betreuungsperson oder Eingewöhnungs-schwierigkeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung,</p> <p>2. bei betriebsbedingten Ausfallzeiten von jeweils mehr als 5 zusammenhängenden Öffnungstagen, sofern keine Betreuung in einer benachbarten Einrichtung angeboten wird.</p> <p>(6) Es ist ein Jahresbeitrag monatlich anteilig in zwölf gleichen Beträgen ab August bis Juli des jeweiligen Kindertagesstättenjahres zu entrichten. Die Zahlungen sind jeweils bis spätestens am 15. des laufenden Monats fällig.</p> <p>(7) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Bremerhaven haben, findet § 19 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in</p>		<p><b>(5) Auf begründeten Antrag wird der Beitrag angemessen herabgesetzt:</b></p> <p>1. bei zusammenhängenden Fehlzeiten, die 4 Wochen überschreiten (Fehlzeiten unter 4 Wochen bleiben unberücksichtigt), z. B. durch andauernde Krankheiten des Kindes oder der Betreuungsperson oder Eingewöhnungsschwierigkeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung,</p> <p>2. bei betriebsbedingten Ausfallzeiten von jeweils mehr als 5 zusammenhängenden Öffnungstagen, sofern keine Betreuung in einer benachbarten Einrichtung angeboten wird.</p> <p>(6) Es ist ein Jahresbeitrag monatlich anteilig in zwölf gleichen Beträgen ab August bis Juli des jeweiligen Kindertagesstättenjahres zu entrichten. Die Zahlungen sind jeweils bis spätestens am <b>01.</b> des laufenden Monats fällig.</p> <p><b>(7) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Bremerhaven haben, findet § 19 Absatz 2 BremKTG keine Anwendung. Der Beitrag wird entsprechend der Nutzungsdauer in voller Höhe gemäß Absatz 1 erhoben.</b></p>	<p>Passus (Krankheit des Kindes oder der Betreuungsperson) gestrichen</p> <p>Geändert alt 15. neu 01 / Hintergrund: Bitte der Haushaltsabteilung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
---	--	---	--

Magistrat  
51/8

06.02.2014

<p>Tagespflege keine Anwendung. Der Beitrag wird entsprechend der Nutzungsdauer in voller Höhe gemäß Absatz 1 erhoben.</p>		<p><b>(8) Wird an dem Früh- oder Spätdienst oder an beiden teilgenommen, so ist für jede dauerhafte in Anspruch genommene angefangene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 5,00 Euro monatlich zu zahlen. Jede Erweiterung der Betreuungszeit muss mit Art und Umfang schriftlich festgelegt werden.</b></p>	<p>Neu aufgenommen</p>
<p><b>§ 2</b></p> <p>Ist den Eltern von Kindern mit Hauptwohnsitz und ständigem Aufenthaltsort in der Stadt Bremerhaven aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Aufbringung der Beiträge nicht oder nur teilweise zuzumuten, wird der verbleibende Beitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch übernommen. Für die Festsetzung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.</p>		<p>Keine Änderungen.</p>	
<p><b>§ 3</b></p> <p>Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung</p>		<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Dieses Ortsgesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung für</b></p>	<p><b>Geändert</b></p>

Magistrat  
51/8

06.02.2014

<p>für Kindergärten und Horte der Stadt Bremerhaven vom 20. Juni 1996 (Brem. GBl. S. 191), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadt Bremerhaven vom 29. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 315), außer Kraft.</p> <p>Bremerhaven, den 10. November 2005</p> <p>Magistrat Der Stadt Bremerhaven</p> <p>Schulz Oberbürgermeister</p>		<p><b>Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven vom 10. November 2005 (Brem.GBl. S. 600), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 18. September 2008 (Brem.GBl. S. 337) geändert worden ist, außer Kraft.</b></p> <p>Bremerhaven, den</p> <p>Magistrat Der Stadt Bremerhaven</p> <p>Grantz Oberbürgermeister</p>	
---	--	--	--